

## Richtsätze für die Entschädigung der Lernenden

### Vorbemerkungen

Der Lehrvertrag ist ein vertragliches Rechtsverhältnis, welches zwischen Lehrbetrieb, Lernende und gesetzlichem Vertreter der Lernenden abgeschlossen wird und zwar unabhängig davon ob es sich um eine zweijährige (EBA) oder eine dreijährige (EFZ) Lehre handelt. Jeder Lehrvertrag muss durch das Kantonale Berufsbildungsamt genehmigt werden. Der Lehrvertrag ist ein auf eine bestimmte Zeit fest abgeschlossener Vertrag, welcher ohne Kündigung am vereinbarten Termin endet. Anpassungen zugunsten der Lernenden können jederzeit vorgenommen werden. Die nachstehenden Richtsätze haben den Charakter einer Empfehlung.

### Richtsätze für die Entschädigung der Lernenden

	gültig ab	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
JardinSuisse	2012	Fr. 600.00	Fr. 800.00	Fr. 1'100.00
JardinSuisse	2013	Fr. 600.00	Fr. 800.00	Fr. 1'100.00
JardinSuisse	2014	Fr. 600.00	Fr. 800.00	Fr. 1'100.00
JardinSuisse	2015	Fr. 600.00	Fr. 800.00	Fr. 1'100.00
JardinSuisse	2016	Fr. 600.00	Fr. 800.00	Fr. 1'100.00
JardinSuisse	2017	Fr. 600.00	Fr. 800.00	Fr. 1'100.00
JardinSuisse	<b>2018</b>	<b>Fr. 600.00</b>	<b>Fr. 800.00</b>	<b>Fr. 1'100.00</b>

Die Ansätze für das 1. und 2. Lehrjahr gelten auch für Gärtner EBA.

Die neuen Ansätze gelten für Lehrverträge ab August 2018.

Die Anpassung bestehender Lehrverträge liegt in der Kompetenz der Lehrbetriebe.

### Empfehlung für Lehrvertragsverlängerung

Für eine Lehrvertragsverlängerung wird eine Entschädigung für Lernende von Fr. 1'500.00 empfohlen.

### Empfehlung Entschädigung Lernenden für Zweit- und Zusatzlehren

branchenfremd	2018		Fr. 800.00	Fr. 1'100.00
<b>branchenintern</b>	2018		<b>Fr. 1'500.00</b>	<b>Fr. 1'800.00</b>

Zusatzlehre in einer 2. Produktionsrichtung: Empfohlene Lehrdauer 2 Jahre

Zusatzlehre von Produktion nach GaLaBau: Empfohlene Lehrdauer 2 Jahre